



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Auslandsdividenden: Steueranrechnung mit zeitlicher Beschränkung

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die steuerrechtliche Ausgangslage .....	3
Die Steueranrechnung bis 2001 .....	3
Beispiel zur unterschiedlichen Behandlung der Dividende .....	3
Der Beschluss des FG Köln .....	4
3. Der Schlussantrag im Fall Meilicke.....	5
Begrenzte Anrechnung nicht mit EU-Recht vereinbar .....	5
Zeitliche Begrenzung der Urteilswirkung .....	5
4. Anmerkungen zur zeitlichen Beschränkung von EuGH Urteilen.....	7



## Auslandsdividenden: Steueranrechnung mit zeitlicher Beschränkung

### 1. Einführung

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 7.9.2004 (C-319/02, DStRE 2004 S. 1220, HFR 2004 S. 1262, NJW 2005 S. 814) die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividenden beanstandet. Im Urteilsfall vor dem Luxemburger Gericht ging es um den in Finnland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionär Manninen, der Dividenden von einer schwedischen Kapitalgesellschaft bezogen hatte. Als Teil des Einkommens der schwedischen Gesellschaft unterlagen die von der Gesellschaft ausgeschütteten Gewinne in Schweden der Körperschaftsteuer. Auf Grund des in Finnland geltenden Welteinkommensprinzips und dem damit verbundenen Anrechnungssystem waren diese Dividenden in Finnland mit 29% zu versteuern.

Das finnische Steuerrecht enthält eine Regelung, nach der Anleger, die an heimischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind, eine Körperschaftsteueranrechnung auf ihre persönliche Einkommensteuer berücksichtigen dürfen. Für ausländische Dividenden galt diese Regelung allerdings nicht. Somit entspricht das finnische Einkommensteuerrecht dem bis 2000 in Deutschland geltenden Anrechnungsverfahren.

Die finnische Regelung verstößt nach dem EuGH-Urteil gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU. Eine zeitliche Einschränkung der Wirksamkeit wurde nicht getroffen, obwohl die zum Verfahren beigetretenen Staaten insbesondere die negativen Auswirkungen auf ihre Haushalte angeführt hatten.

Das FG Köln hatte dem EuGH einen vergleichbaren Sachverhalt mit Beschluss vom 24.6.2004 vorgelegt (2 K 2241/02, EFG 2004 S. 1374, beim EuGH unter Rs C-292/04 anhängig). Im Fall Meilicke ging es um einen deutschen Privatanleger, der aus niederländischen und dänischen Aktien rund 20.000 € an Dividenden vereinnahmte. Die hierauf von den ausländischen Kapitalgesellschaften bezahlte Körperschaftsteuer konnte im Gegensatz zur Abgabe von hiesigen Unternehmen nicht angerechnet werden.

Für viele überraschend hat der zuständige Generalanwalt beim EuGH, Antonio Tizzano, in seinem Schlussantrag vom 10.11.2005 in der Rs. C-292/04 Meilicke vorgeschlagen, die Beschränkung der alten körperschaftsteuerlichen Anrechnung auf Dividendeneinkünfte aus dem Inland zwar für gemeinschaftswidrig zu erklären, aber dennoch die zeitliche Wirkung des Urteils zu begrenzen.

Da das Anrechnungsverfahren im Inland durch das – Auslandsdividenden nicht benachteiligende – Halbeinkünfteverfahren ersetzt worden ist, kämen nur vergleichsweise wenige Aktionäre in den Genuss, das Anfang 2006 erwartete EuGH-Urteil für ihren Steuerfall nutzen zu können. Denn in vielen Fällen haben sie ihre Steuerbescheide nicht oder zumindest zu spät in Bezug auf die Auslandsdividenden offen gehalten.

Nachfolgend wird der aktuelle Sachstand dargelegt sowie auf Folgerungen hingewiesen, die Stpfl. mit EU-strittigen Sachverhalten generell aus dieser Sichtweise ziehen sollten.



## 2. Die steuerrechtliche Ausgangslage

### Die Steueranrechnung bis 2001

Erhielt ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Anleger bis ins Jahr 2001 hinein Dividenden, fiel der Nettoertrag bei Ausschüttungen von jenseits der Grenze stets schlechter aus. Dies lag am bis dahin geltenden Anrechnungsverfahren. § 36 Abs. 2 EStG erlaubte zwar, die auf ausgeschüttete Gewinne entfallende Körperschaftsteuer auf die eigene Steuerschuld anzurechnen. Dabei spielte keine Rolle, ob der Aktionär Privatanleger oder eine Kapitalgesellschaft war. Diese fiktive Anrechnung minderte die Steuerlast aber nur, wenn die AG ihren Sitz im Inland hatte. Bei Auslandsfirmen versagte das Gesetz diese Vergünstigung.

Dieses körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren, wie es bis 2001 allgemein zur Anwendung kam, vermied somit lediglich eine Doppelbesteuerung bei inländischen Dividenden. Die Bezieher von Dividenden aus dem Ausland mussten damit eine doppelte Belastung hinnehmen: Einmal über die Ertragsbesteuerung bei der Gesellschaft im Ausland und einmal über die ungemilderte Einkommensteuer auf die Dividenden im Inland.

### Beispiel zur unterschiedlichen Behandlung der Dividende

	Auslandsaktie	Inlandsaktie
Ausgezahlte Dividende	1.000	1.000
+ anrechenbare KSt (3/7)	0	+ 429
Kapitaleinnahme	1.000	1.429
Fällige Steuer (Satz 30%)	300	369
Abzüglich anrechenbare KSt	0	- 429
Festgesetzt werden	300	- 60
Nachteil Ausland	360	

Diese Regelung galt grundsätzlich für die Jahre vor 2001 und wurde durch das neue Halbeinkünfteverfahren beseitigt. Privatanleger mit Einkünften nach § 20 EStG konnten die Anrechnung für inländische Dividenden aber noch im Jahr 2001 anwenden, da es sich hierbei um Ausschüttungen handelte, die auf das Wirtschaftsjahr 2000 und somit alte Rechtslage entfielen.

Allerdings ist zu beachten, dass Auslandsdividenden im VZ 2001 insoweit einen Vorteil hatten, dass für sie erstmalig das Halbeinkünfteverfahren galt. Dies wurde für inländische Dividenden erst für die Gewinne aus dem Jahr 2001 gewährt, die allerdings erst in 2002 ausgeschüttet wurden.



## Der Beschluss des FG Köln

Das FG Köln hat dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die nationale Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG gegen die Regelungen der Art. 56 und Art. 58 EGV verstößt. Die Klage des Steuerpflichtigen Meilicke richtet sich gegen die Ablehnung der Finanzbehörde, ausländische Körperschaftsteuer auf die inländische Steuerschuld anzurechnen. Nach Ansicht des FG ist es zweifelhaft, ob diese Benachteiligung mit den Regelungen des freien Kapitalverkehrs vereinbar ist. Die unterschiedliche und ungerechtfertigte Behandlung zwischen Auslands- und Inlandsdividende dürfe nicht sein, bemängeln die Kölner Richter.

Im ihrem Fall ging es um einen deutschen Privatanleger, der aus niederländischen und dänischen Aktien rund 20.000 € an Dividenden vereinnahmte. Die darauf entfallende und nicht anrechenbare Körperschaftsteuer belief sich auf rund 8.500 €. Der Anleger verwies auf ein EuGH-Urteil (6.6.2000, Rs C-35/98, DStRE 2000 S. 742, HFR 2000 S. 681) zu einem ähnlich gelagerten Fall Verkooijen aus den Niederlanden. In dieser Rechtssache wurde die Unvereinbarkeit eines holländischen Freibetrags bei der Einkommensteuer nur für Dividenden inländischer Herkunft festgestellt. Das Wohnsitzfinanzamt Bonn-Innenstadt fühlte sich hieran aber nicht gebunden, da das Urteil ausschließlich unser Nachbarland binde.

Hiergegen wandten sich die Erben des inzwischen verstorbenen Heinz Meilicke und beantragten beim zuständigen Finanzamt die Gewährung einer Steuergutschrift in Höhe von 3/7 der Einkünfte, wie diese dem Erblasser Meilicke beim Bezug der Dividenden von inländischen Gesellschaften zugestanden hätte. Dabei beriefen sie sich auf das Gemeinschaftsrecht und hierbei insbesondere auf das Verbot der Beschränkungen des Kapitalverkehrs innerhalb der EU, das auch in der Beziehung zu Drittstaaten gilt.

Das FG Köln setzte das Verfahren aus und wendete sich mit der Bitte um Vorabentscheidung an den EuGH. Dass eine steuerliche Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Dividenden vorliegt, ist unstrittig. Da die Erzielung von möglichst hohen Nettoerträgen das wirtschaftliche Ziel jeder Geldanlage ist, führt die Benachteiligung von ausländischen Dividenden zu einer generell schlechteren Performance bei Aktienanlagen jenseits der Grenze. Diese Tatsache ist ein Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit, da der grenzüberschreitende Kapitaltransfer erschwert wird. Interessant ist die Begründung des FG Köln zur Vorlage des Falles an den EuGH: Da der deutsche Gesetzgeber bislang nicht von sich aus auf Urteile des Gerichtshofs reagiert, die nicht nationales Recht unmittelbar betreffen, bringt es wohl nichts, das im Sinne des Klägers zu erwartende Urteil zum finnischen Fall Manninen abzuwarten (das Urteil stand zu diesem Zeitpunkt noch aus). Vielmehr muss ein konkreter deutscher Fall vorgelegt werden.

Das FG Köln wandte sich mit einer Vorabfrage an den EuGH und setzte das eigene Verfahren solange aus. Kurz nach Eingang der Vorabfrage entschied der EuGH in der Rs. Manninen zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Da es sich hierbei um den weitgehend ähnlichen Fall eines finnischen Aktionär mit Dividendeneinkünften aus Schweden handelte, wird im Fall Meilicke von einem vergleichbaren Urteil ausgegangen, da das deutsche Anrechnungsverfahren dem finnischen in wesentlichen Punkten identisch war.



### **3. Der Schlussantrag im Fall Meilicke**

#### **Begrenzte Anrechnung nicht mit EU-Recht vereinbar**

Der Generalanwalt Antonio Tizzano schlägt vor, eine deutsche Steuerregelung für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar zu erklären. Er sieht die Voraussetzungen für eine solche Begrenzung im vorliegenden Fall Meilicke gegeben. Das EStG sieht eine Steuergutschrift für Dividendenzahlungen vor. Es handelt sich um einen Mechanismus, nach dem Steuerpflichtige von ihrer Einkommensteuerschuld gegenüber dem deutschen Fiskus einen prozentualen Anteil der Dividenden abziehen können, die ihnen von inländischen Gesellschaften gezahlt werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften gezahlt werden.

Der Generalanwalt stützt sich für die Beantwortung der Frage im Wesentlichen auf das Urteil Manninen. Seiner Auffassung nach hält die deutsche Steuerregelung durch die Beschränkung der Steuergutschrift auf von inländischen Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden zum einen im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen davon ab, ihr Kapital bei Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat anzulegen und erschwert es zum anderen solchen Gesellschaften, in Deutschland Kapital zu sammeln. Folglich stelle sie eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

Der Generalanwalt sieht auch in diesem Fall keine Möglichkeit einer Rechtfertigung der Beschränkung durch Erfordernisse des Allgemeininteresses. Die deutsche Steuerregelung sei daher mit dem freien Kapitalverkehr im Sinne des EG-Vertrags unvereinbar. Er schlägt dem EuGH vor, dem Manninen-Urteil mit Präzedenzwirkung auch in der Rechtssache Meilicke zu folgen und die ehemalige deutsche Regelung für den Ausschluss von Dividenden ausländischer Quelle von der Steuergutschrift für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar zu erklären.

#### **Zeitliche Begrenzung der Urteilswirkung**

Allerdings schlägt Antonio Tizzano dem EuGH eine zeitliche Begrenzung der Urteilswirkung vor, obwohl die Wirkung des Urteils Manninen zeitlich nicht beschränkt war. Maßgebend sollen zwei Daten sein:

- **Dividenden**, die **nach dem 6. 6.2000** einem deutschen Empfänger **zugeflossen** sind. Dies der Tag des EuGH-Urteils Rs. C-35/98, Verkooijen. In dieser Rechtssache wurde die Unvereinbarkeit eines holländischen Freibetrags bei der Einkommensteuer nur für Dividenden inländischer Herkunft festgestellt.
- Haben Aktionäre noch **vor dem 11.9.2004** entsprechende **Steuergutschriften beantragt** und sind ihre Fälle noch nicht abschließend geregelt, soll das EuGH-Urteil auch vor dem 6.6.2000 anzuwenden sein. Der 11. 9. 2004 ist der Tag der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses Meilicke im Amtsblatt der EU.

Vor der Entscheidung über die Rechtssache Verkooijen sollen offenbar die EU-Widrigkeiten in Bezug auf das beschränkte Anrechnungsverfahren noch nicht streitig gewesen sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Rechtsauswirkungen der Urteile weder in diesem noch im Fall Manninen zeitlich eingeschränkt wurden.



Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung dieser Unvereinbarkeitserklärung erfüllt seien. Nach der Rechtsprechung des EuGH könne eine solche Begrenzung ausnahmsweise ausgesprochen werden, wenn eine Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen bestehe und eine objektive und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der Gemeinschaftsbestimmungen bestanden habe.

Hier hält der Generalanwalt beide Voraussetzungen für erfüllt.

- Angesichts der Höhe der zu gewährenden Erstattungen (ca. 5 Milliarden Euro) könnte ohne zeitliche Begrenzung die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen drohen.
- Bis zum Urteil Verkooijen vom 6. Juni 2000 sei die Tragweite der Vorschriften über den freien Kapitalverkehr im Verhältnis zu Steuermechanismen wie dem Anrechnungsverfahren nicht völlig klar gewesen.

**Nach** der Rechtsprechung des EuGH muss eine zeitliche Begrenzung der Wirkungen eines Urteils in dem Auslegungsurteil selbst enthalten sein. Dies bedeutet für den Fall Meilicke, dem Urteil Wirkung ab dem Verkündungsdatum des Urteils Verkooijen zuzusprechen. Denn hieraus ergibt sich bereits die Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf eine Steuerregelung wie die deutsche. Auf diese Weise hätten diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch auf die Steuergutschrift, die die Dividenden nach diesem Zeitpunkt erhalten hätten, sowie diejenigen, die die Dividenden zwar vorher erhalten hätten, aber bis dahin den Anspruch schon geltend gemacht hätten.

Bei dieser Lösung würde aber nicht berücksichtigt, dass das Auslegungsurteil Verkooijen und das Urteil, das die zeitliche Begrenzung enthielte, also das Urteil, in dem über die vorliegende Rechtssache erkannt werde, zeitlich auseinanderfielen, so dass die vor dem in der vorliegenden Rechtssache ergehenden Urteil tätig gewordenen Steuerpflichtigen möglicherweise unangemessen bestraft würden.

Wäre dagegen als Stichtag für die Geltendmachung des Anspruchs auf die Steuergutschrift das Verkündungsdatum des Urteils in der vorliegenden Rechtssache maßgeblich, so liefe dies in Anbetracht der Besonderheit der einschlägigen deutschen Regelung auf eine allgemeine Erstattung hinaus, mit der Gefahr, dass es zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen käme und somit die zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils unterlaufen würde.

Um diesem Bedenken gerecht zu werden und zugleich die Rechte der betroffenen Steuerpflichtigen zu schützen, schlägt der Generalanwalt vor, auf die von den Steuerpflichtigen gezeigte Sorgfalt abzustellen. Er hält es aus dieser Perspektive für angebracht, als Stichtag das Datum der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses des vorlegenden Gerichts heranzuziehen, also den 11. September 2004. Seiner Ansicht nach kann davon ausgegangen werden, dass ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer rückwirkenden Erstattung ein besonderes Echo hervorgerufen und die Aufmerksamkeit auch derjenigen geweckt habe, die jahrelang nichts unternommen hätten, um die Steuergutschrift zu beanspruchen.

Anhand dieses Kriteriums ließen sich die Wirkungen des Urteils so begrenzen, dass nicht nur die Ansprüche der Steuerpflichtigen unberührt blieben, die vor dem Urteil Verkooijen tätig geworden seien, sondern auch noch danach bis zum 11. September 2004 geltend gemachte Ansprüche.



### Schlussantrag des Generalanwalts:

Die Unvereinbarkeit des deutschen Anrechnungsverfahrens mit dem Gemeinschaftsrecht entfaltet Wirkung ab dem Tag der Verkündung des Urteils vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98 (Verkooijen).

Eine Berufung auf die Unvereinbarkeit zur Erlangung von Steuergutschriften für vor diesem Urteil erhaltene Dividenden ist nicht möglich.

Davon unberührt bleiben die Ansprüche derjenigen, die vor diesem Urteil oder bis zum 11. September 2004 die Steuergutschrift beantragt oder einen entsprechenden Ablehnungsbescheid angefochten haben.

Ihre Ansprüche dürfen nach dem nationalen Recht aber noch nicht verjährt sein.

Zu beachten ist, dass die Ansicht des Generalanwalts für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend ist. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des EuGH treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet. Allerdings folgt der EuGH in rund 80 Prozent aller Fälle dem Tenor des Schlussantrags.

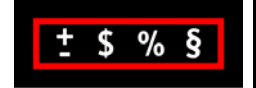
#### **4. Anmerkungen zur zeitlichen Beschränkung von EuGH Urteilen**

Zur zeitlichen Beschränkung der Wirkung von EuGH-Urteilen ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragestellung in der letzten Zeit häufiger thematisiert wird (siehe auch den Schlussantrag des Generalanwalts in der Rechtssache BPC vom 17.03.2005, C-475/03; sowie die Urteile Linneweber vom 17.02.2005, C-453/02 einerseits und Evangelischer Krankenhausverein Wien vom 09.03.2000, C-437/97 andererseits).

Dabei geht es im Ergebnis darum, dass der EuGH unter bestimmten Voraussetzungen eine zeitliche Begrenzung annimmt, die nur für diejenigen nicht gilt, die vor Ergehen des Urteils bereits Rechtsmittel in der Sache eingelegt hatten. Der EuGH möchte damit im Ergebnis desaströse Finanzauswirkungen vermeiden und auf der anderen Seite „Trittbrettfahrern“ den Weg verstellen.

So achtbar diese Motive des Gerichtshofs auch sind, so sehr muss doch gesehen werden, dass das scharfe Sanktionsmoment einer EuGH-Entscheidung hierdurch weitgehend an Wirkung verlieren kann. Können die Mitgliedstaaten zunehmend darauf vertrauen, dass sie für ihr europarechtswidriges Verhalten in der Vergangenheit nicht finanziell haftbar gemacht werden können, so ist damit ein zusätzlicher Anreiz gegeben, die Vorgaben des EG-Rechts schlicht zu missachten, wie dies auch der deutsche Gesetzgeber etwa mit Einführung der Vorsteuerbeschränkung bei der Umsatzsteuer unternommen hat.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Verhalten der Europäischen Kommission. Oftmals beanstandet die Kommission eine bestimmte Rechtsregelung in einem Mitgliedstaat, dies führt dann jedoch nicht zu einem Vertragsverletzungsverfahren, da der Mitgliedstaat baldige Abhilfe verspricht, dann jedoch darauf hofft, dass die Sache in Vergessenheit gerät.



Solche Abmahnungen haben in der Vergangenheit bereits einige Vorschriften getroffen, ohne dass die Bundesrepublik hierauf zeitgerecht oder überhaupt reagiert hätte:

- **Auslandinvestmentgesetz:** Siehe hierzu auch: FG Berlin vom 8.2.2005, 7 K 7396/02, EFG 2005, S. 1094, Revision unter VIII R 20/05);
- **Außensteuergesetz:** Siehe hierzu BMF 8.6.2005, IV B 5 - S 1348 - 35/05, BStBl 2005 I S. 714, DB 2005, S. 1307, DStR 2005, S. 1056, sowie EuGH 11.3.04, C-9/02 du Saillant, DStR 2005, S. 551, HFR 2005, S. 587;
- **Eigenheimzulage:** Siehe hierzu EU-Kommission vom 5.4.2005, ABI. EU 05 Nr. C 132, 18, beim EuGH unter C-152/05 anhängig;
- Berücksichtigung von **Schulgeld** als Sonderausgabe: Siehe hierzu: EU-Kommission vom 17.8.2005, beim EuGH unter C-318/05 anhängig.

Erfolgt vom nationalen Gesetzgeber keine Reaktion, so wird das passive Verhalten der Kommission als Argument dafür herangezogen, dass letztlich nach deren Auffassung die Europarechtswidrigkeit der nationalen Norm wohl doch nicht so offensichtlich gewesen sein kann.

*Welche Konsequenzen wären aus einer Entscheidung des EuGH, die die Rechtsauffassung von Generalanwalt Tizzano bestätigt zu ziehen?*

- Sobald eine Rechtsfrage beim EuGH notifiziert worden ist (Bekanntgabe im Amtsblatt sowie als anhängiges Verfahren auf den Internetseiten des BFH unter [www.bundesfinanzhof.de/www/index4.html](http://www.bundesfinanzhof.de/www/index4.html)), spätestens aber mit Vorliegen des Schlussantrages des Generalanwaltes sind geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.
- Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass die Europäische Kommission ein Beanstandungsschreiben an einen Mitgliedstaat übermittelt hat (normalerweise schwierig festzustellen, da diese nicht veröffentlicht werden).
- Nicht nur Verfahren, die das deutsche Recht betreffen, sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Auch solche, die gleiche oder ähnlich gelagerte Konstellationen aus dem Recht der anderen Mitgliedstaaten aufgreifen, sollten entsprechende Schritte veranlassen, um eine Präklusion zu vermeiden.

25.11.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axis.de**

oder



**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**fuchs@axis.de**